



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aleris Rolled Products Germany GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unseren - auch zukünftigen - Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftigen - mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.

1.2 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Für die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von den Parteien unterzeichnet werden.

1.4 Sollten Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

1.5 Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben.

2.2 Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt

kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt.

2.3 Der Lieferant ist auf Anfrage verpflichtet eine Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Arbeitstagen zu senden.

3. Preise, Zahlung

3.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, verstehen sich die Preise „frei Empfangsstelle“ einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. Erfolgt die Lieferung aufgrund einer Vereinbarung der Parteien nicht „frei Empfangsstelle“, hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

3.2 Rechnungen sind getrennt von der Warensendung dreifach unter Angabe des jeweiligen Bestimmungsortes, unserer Bestellnummer und sonstiger im Auftrag geforderter Kennzeichnungen einzureichen.

3.3 Mangels abweichender Vereinbarung werden Zahlungen nach 60 Tagen Netto am Ende des Monats nach Eingang von Rechnung und Ware fällig. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgenannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe der Unterlagen an uns.

3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch durch Überweisung oder mittels Scheck auszuführen.

4. Lieferung und sonstige Leistungen

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

4.2 Sollten sich Umstände ergeben, die eine ordnungsgemäße Leistung zur vereinbarten Zeit gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit wird dadurch nicht aufgehoben.

4.3 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.4 Mit Überschreiten der vereinbarten Leistungszeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.

4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeit dar.

4.6 Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung der Lieferung notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

4.7 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung „frei Empfangsstelle“; der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Für die Bezahlung sind die in unserem Werk ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.

4.8 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, hat der Lieferant auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet ist. Unser Recht zur Erteilung von Anweisungen hinsichtlich der zu verwendenden Verpackung im Falle eines Versendungskaufs bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Lieferanten Verpackungsmaterial auf dessen Kosten und Gefahr zurückzugeben oder Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen; eine Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Entsorgung von Verpackungsmaterial besteht jedoch nicht. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.

4.9 Versandpapiere wie Konnossemente, Lieferscheine, Packzettel und dgl. sowie, soweit vertraglich vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder handelsüblich, Werkszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter sind jeder Sendung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist uns für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige und ein Lieferschein (2-fach) zuzuleiten. Schiffseingänge sind uns 48 Stunden vor Eingang zu melden. Liegen uns bei Eingang der Ware keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Ziffer 4.10 Satz 2 gilt entsprechend.

4.10 Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Unberührt bleibt unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu fordern.

4.11 Der Lieferant ist zur Erbringung seiner Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit nicht berechtigt. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern oder die Ware - auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - an ihn zurückzusenden oder bis zur vereinbarten Leistungszeit zu lagern. Bei der Erbringung seiner Leistungen hat der Lieferant unsere Öffnungszeiten zu beachten.

5. Erklärungen über den Ursprung der Ware und die RoHS-Richtlinie

5.1 In dem Fall, dass der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Ware abgibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich seine Warenlieferungen auf verbotene Stoffe gemäß der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS) zu prüfen und auf Verlangen wird der Lieferant eine schriftliche Konformitätserklärung für die Materialien, Bauteile und andere Teile abgeben.

6. Ausführung, Änderung der Ausführung, Tätigkeit in unserem Betrieb, Ausführungsunterlagen, Beistellung

6.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen sowie insgesamt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei der Ausführung hat der Lieferant darauf zu achten, dass möglichst umweltgerecht unter weitestmöglicher Schonung von Ressourcen und weitestgehender Vermeidung von Emissionen gearbeitet wird. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine veränderte Ausführung zu verlangen, es sei denn, die von uns verlangte Änderung ist unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Lieferanten unzumutbar.

6.2 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb unseres Betriebs tätig sind, sind unseren Anordnungen und den Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie den bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften unterworfen. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

6.3 Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die Ausführungsunterlagen sind uns auf Verlangen, spätestens nach Ausführung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, zurückzugeben.

6.4 Der Lieferant hat uns Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente, die sich auf die Ware beziehen, zu überlassen, soweit wir diese Unterlagen und Dokumente für die Nutzung, Wartung oder Reparatur der Ware benötigen oder soweit dies von den Parteien vereinbart ist. Auf Verlangen hat der Lieferant uns auch Ersatzteilzeichnungen mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Mit Überlassung bzw. Lieferung der Unterlagen, Dokumente und Zeichnungen gehen diese in unser Eigentum über. Der Lieferant hat uns des Weiteren sämtliche die Ware betreffenden Unterlagen und Dokumente – auch bereits vor Ablieferung der Ware zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Vertragsgemäßheit der Ware erforderlich ist; eine etwaige Genehmigung von solchen Unterlagen und Dokumenten durch uns befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen, es sei denn, wir bestehen auf der von uns gewünschten Ausführung trotz vom Lieferanten uns gegenüber schriftlich geäußerter Bedenken.

6.5 Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

6.6 Von uns bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Jede Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Beigestelltes Material ist übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und hierbei als unser Eigentum kenntlich zu machen; es ist auf Kosten des Lieferanten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

6.7 Für Dienstleistungen, die auf unserem Werksgelände durchgeführt werden, gelten die SGU-Vorschriften für Fremdfirmen.

7. Prüfung der Ware vor Ablieferung, Überprüfung von Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten, Abnahme

7.1 Wir sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit nach Vorankündigung das Gelände des Lieferanten zu betreten sowie die Ware und den Produktionsprozess - auch vor Abschluss der Produktion - zu prüfen. Sofern sich die Ware auf dem Gelände eines Dritten befindet, wird der Lieferant alle Maßnahmen ergreifen, um uns die Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Die bei der Besichtigung der Ware erkannten Mängel sind von dem Lieferanten zu beseitigen.

7.2 Wir sind ferner berechtigt, zu jedem von uns als angemessen erachteten Zeitpunkt die Qualitätssicherungsmaßnahmen und –systeme des Lieferanten einer Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird uns der Lieferant zu jeder angemessenen Zeit nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Gelände gewähren und uns sämtliche für die Beurteilung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und –systeme relevanten Informationen zukommen lassen. Etwaige Regelungen in Qualitätssicherungsvereinbarungen bleiben unberührt.

7.3 Sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist eine förmliche Abnahme unter Anfertigung einer Abnahmeniederschrift durchzuführen.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Bei Lieferung mehrerer gleichartiger Produkte durch den Lieferanten sind wir lediglich zu einer stichprobenartigen Untersuchung verpflichtet. Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einem Monat nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von einem Monat nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Abnahme nicht erklärt wird.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sachmängeln und frei von in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter zu verschaffen.

8.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8.4 Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige sind wir befugt, eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von Euro 100,00 zu berechnen. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.

8.5 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer

Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

8.6 Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischer Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüchen beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend Gegenstände, die als Ersatzteile für beim Lieferanten bezogene Ware bestellt werden, beginnt erst mit dem Einbau der Ersatzteile; die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Ersatzteile bei uns.

9. Vertragsstrafe

9.1 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme oder Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

10. Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produzenten- und Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

10.1 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten.

11. CE- Kennzeichnung/Konformitätserklärung

11.1 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass die von Ihm zu liefernde und in Betrieb zu nehmende Maschine (-nteile) bzw. Anlage (-nteile) oder die von Ihm zu erbringende Lieferung neben den jeweils einschlägigen Umweltschutzvorschriften ("REACH Anforderungen") auch der jeweils aktuellen EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einschließlich aller jeweils aktuell gültigen Änderungsrichtlinien, sowie deren jeweils aktuellen Umsetzung in nationales Recht (derzeit 9. Verordnung GSG) und den dort benannten Normen (z.B. DIN EN 292/1+2) entspricht, sowie die jeweils aktuell geltenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), als auch insbesondere die der Niederspannungsrichtlinie, der EMV-Richtlinie, der ATEX-Richtlinie, der Druckgeräterichtlinie berücksichtigt werden.

11.2 Die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung ist der detaillierten technischen Maschinendokumentation seitens des Lieferanten beizufügen. Ebenso muss das CE-Zeichen an der Maschine bzw. der Anlage angebracht sein.

11.3 Für Maschinen, Anlagen, -teile, für deren Herstellung keine harmonisierten und keine nationalen Normen bestehen, erstellt der Lieferant grundsätzlich (sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist) auf seine Kosten und Verantwortung (unter Freizeichnung der Aleris Europe) eine Risikoanalyse, womit die Funktionssicherheit bei allen zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen erfüllt ist.

11.4 Für die nach der Gewährleistung anstehenden Service- und Instandsetzungsarbeiten mit Auswirkung auf die Einhaltung der Anforderungen der jeweils aktuell relevanten EG-Richtlinien ist seitens des Lieferanten grundsätzlich auf seine Kosten und Verantwortung (unter Freizeichnung der Aleris Rolled Products Germany GmbH) eine Matrix zu jeder dieser EG-Richtlinien zu erstellen.

11.5 Die obigen Unterlagen sind der Rechnung des Lieferanten zwingend beizufügen und gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt erst nach Durchführung des Auftrages und Eingang aller Unterlagen und technischen Dokumentationen. Nachforderungen der Gewerbeaufsicht oder der Berufsgenossenschaften bei Abnahme der Maschine bzw. Anlage werden auf Kosten und in Verantwortung (unter Freizeichnung von Aleris Rolled Products Germany GmbH) durch den Lieferanten durchgeführt.

11.6 Sofern die von dem Lieferanten zu erbringenden Maschinen, Anlagen oder sonstige von Ihm zu erbringende Lieferung Chemikalien verwenden oder benötigen, so gelten obige Ausführungen auch - unter Freizeichnung der Aleris Rolled Products Germany GmbH und zu Lasten des verpflichteten Lieferanten - hinsichtlich der Anwendung und der Anforderungen der jeweils aktuell geltenden REACH-Verordnung (REACH-VO).

11.7 Ist / Sind ein(e) unvollständige Maschine (-nteile) bzw. Anlage (-nteile) oder die von Ihm zu erbringende Lieferung(-en) zu erbringen, so ist in entsprechender Weise zu verfahren: anstelle der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung ist eine EG-Einbauerklärung mitzuliefern. Dies umfasst insbesondere auch die Mitlieferung einer Montageanleitung, welche alle erforderlichen Informationen für eine fachgerechte Integration in andere Anlagen(-teile) verständlich darlegt. In diesem Zusammenhang sind auch alle Schnittstellenbedingungen in der Montageanleitung hinreichend detailliert zu beschreiben; dies umfasst insbesondere auch den Hinweis des Lieferanten auf potentielle Schnittstellenproblematiken. Darüber hinaus ist neben dieser erschöpfenden Betriebsanleitung auch eine hinreichend detaillierte Beschreibung darüber zu erbringen, mit welchen Maßnahmen das Verwendungsverbot in der EG-Einbauerklärung der unvollständigen Maschine (-nteile), Anlage (-nteile) bzw. von Ihm zu erbringende Lieferung(-en) aufgehoben werden kann

12. Recht des Lieferanten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretungsausschluss

12.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

12.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

13. Haftung

13.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haften wir uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren; im Fall des Zahlungsverzugs gehört zu dem voraussehbaren Schaden der gesetzliche Verzugszinssatz. Im Übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

13.2 Die in dieser Ziffer 12 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Lieferanten.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien sind verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner erhaltenen oder in Erfahrung gebrachten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten (vorbehaltlich Ziffer 13.2) nicht zu offenbaren und diese vertraulichen Informationen nur zu verwenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

14.2 Die Parteien dürfen vertraulichen Informationen Mitarbeitern und Beratern nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, solchen Mitarbeitern und Beratern die in Ziffer 13.1 genannte Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen und dies jeweils der anderen Partei auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung an den Vertragspartner bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind.

14.4 Die Offenbarung der vertraulichen Information und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründen keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenbarenden bzw. übermittelnden Partei. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung, die den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hat.

15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Koblenz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

HINWEIS

Daten des Lieferanten und beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verarbeitungszwecks kann es auch zu einer Übermittlung vorgenannter Daten an andere Unternehmen der Aleris-Unternehmensgruppe kommen

Stand 03/2013